BStU

Archiv der Zentralstelle



Nr. 005525 1.Ex. (Original)

Thel:	bis	Varmana:	Ablage in:

ත ත ත ත

Einstellmappe R
Best.-Nr. 42 434 ELN-Nr. 155 81 69 2
III 2 11 AG 315 73/83

FOSTI ORGANISATIONSMITTEL

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Ministerium für Staatssicherheit Der Minister Berlin,

1. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 2/79 über das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

Inhaltsübersicht	Seite
Präambel	5
1. Verantwortung für das politisch-operative	5
Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der	•
Kriminalpolizei	er in the second
2. Grundsätze für das politisch-operative	7
Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der	
Kriminalpolizei	
3. Schwerpunkte des politisch-operativen Zu- sammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der	9
Kriminalpolizei	
4. Aufgaben der verantwortlichen Diensteinheiten zur Gewährleistung des politisch-operativen	12
Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der	. * •
Kriminalpolizei	•
5. Schlußbestimmungen	16
Anlage: Aufgaben des Arbeitsgebietes I und der Dienstein- heiten im Zusammenhang mit der Realisierung erfor- derlicher Maßnahmen der Nachweisführung für Erfas- sungen des Arbeitsgebietes I in der Abteilung XII	19

Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei erfüllt in Realisierung der Befehle und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP durch den Einsatz spezieller Mittel und Methoden wichtige Aufgaben zur Aufdeckung latenter schwerer Straftaten, zur Ermittlung der Täter bedeutsamer Straftaten der allgemeinen Kriminalität und zur Kontrolle solcher Personen, von denen Straftaten gegen den Staat, die allgemeine Sicherheit und die staatliche und öffentliche . Ordnung begangen werden können bzw. von denen andere Störungen zu erwarten sind.

Ausgehend von dieser Aufgabenstellung ergeben sich aus der kriminalpolizeilichoperativen Arbeit des Arbeitsgebietes I enge Berührungspunkte zur politisch-operativen Arbeit des MfS.

Es ist erforderlich, das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I straff zu führen und im Gesamtinteresse des MfS weiter zu qualifizieren.

Die Anstrengungen sind vor allem darauf zu richten,

- das Arbeitsgebiet I bei der Erfüllung der ihm vom Minister des Innern und Chef der DVP übertragenen Aufgaben wirkungsvoller zu unterstützen,
- auf die Sicherheit, Geheimhaltung und Konspiration der speziellen Mittel und Methoden und der spezifischen Arbeitsprozesse des Arbeitsgebietes I stärker Einfluß zu nehmen und
- die Potenzen und Möglichkeiten des Arbeitsgebietes I für die Lösung politischoperativer Aufgaben zielstrebiger zu nutzen.

Zur Gestaltung des politisch-operativen Zusammenwirkens zwischen den Diensteinheiten des MfS und dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

wird bestimmt:

1. Verantwortung für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

Entsprechend der in der Dienstanweisung Nr. 2/79, Ziffern 1.1. und 1.2.1., festgelegten Gesamtverantwortung des Leiters der Hauptabteilung VII, der Leiter der Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen und der Leiter der Kreisdienststellen/

Objektdienststellen für das politisch-operative Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des MdI sind für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei und der Dienststelle I/U (nachfolgend Arbeitsgebiet I genannt) die Leiter folgender Diensteinheiten (nachfolgend verantwortliche Diensteinheiten genannt) zuständig:

1.1.

Hauptabteilung VII, Abteilung 9 - Abteilung I der Hauptabteilung Kriminalpolizei

Hauptabteilung VII, Abteilung 8 - Abteilung I, Referat 4, der Hauptabteilung Kriminalpolizei

Hauptabteilung XIX, Abteilung 1 - Abteilung I der Hauptabteilung Transportpolizei

Hauptabteilung VIII

- Dienststelle I/U

1.2.

Abteilungen VII der BV

- Dezernate I der Kriminalpolizei der BDVP, des PdVP Berlin

Abteilungen XIX der BV

- Kommissariate I der Kriminalpolizei der TPÄ

Abteilungen VIII der BV

- Operativ-Gruppen der Dienststelle I/U

Abteilung Wismut der BV Karl-Marx-Stadt/Kreisdienststellen - Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei des Gebietskommandos der DVP (BS) Wismut

1.3.

Kreisdienststellen/Objektdienststellen Kommissariate I der Kriminalpolizei der VPKA, VPA, VPI Berlin und BSA

- 2. Grundsätze für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei
- 2.1. Das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I obliegt den unter der Ziffer 1. dieser Durchführungsbestimmung genannten Leitern und Diensteinheiten. Die Leiter der genannten Diensteinheiten haben direkt mit dem Leiter des Arbeitsgebietes I zusammenzuwirken.

Bei Vorliegen bedeutsamer Gründe kann zu einzelnen Sachverhalten die Verbindungsaufnahme bzw. das Zusammenwirken von Angehörigen anderer Diensteinheiten mit Kriminalisten des Arbeitsgebietes I nach Zustimmung durch den Leiter der verantwortlichen Diensteinheit und Abstimmung mit dem Leiter des Arbeitsgebietes I erfolgen.

- 2.2. Die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz spezieller Mittel und Methoden (Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter IKM -, Kriminalpolizeiliche Kontaktpersonen KK -, Dienststelle I/U) sowie aus der Durchführung spezifischer Arbeitsprozesse (Bearbeitung von Personen und Sachverhalten in Kriminalakten KA und Kontrollmaterialien KM -) und dem daraus resultierenden Informationsaufkommen ergebenden Interessen des MfS, sind von den für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I verantwortlichen Diensteinheiten konsequent zu wahren.
- 2.3. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I ist
- die Eigenverantwortung des Arbeitsgebietes I zur Erfüllung der Befehle und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP zu wahren und
- darauf Einfluß zu nehmen, daß das Arbeitsgebiet I bei der Realisierung seiner Aufgaben alle Möglichkeiten nutzt, um Hinweise auf Erscheinungsformen der Feindtätigkeit und andere operativ bedeutsame Informationen zu erarbeiten.
- 2.4. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I, insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit mit IKM/KK und der Bearbeitung von Personen und Sachverhalten in KA/KM, ist ein Höchstmaß an Sicherheit und Wachsamkeit zu gewährleisten, um

- die Konspiration und Geheimhaltung der politisch-operativen Mittel, Methoden, operativ-technischen und anderen Verfahren sowie der Speicher des MfS zuverlässig zu wahren und
- eine Dekonspiration des Einsatzes spezieller Mittel und Methoden und der spezifischen Arbeitsprozesse des Arbeitsgebietes I sowie das Eindringen des Feindes zu verhindern.

Dienstliches Schriftgut des MfS, einschließlich von Auszügen und in neutralisierter Form, ist an das Arbeitsgebiet I nur zu übergeben, wenn es sich nicht um GVS bzw. VVS handelt, die Konspiration und Geheimhaltung entsprechend den dazu erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden, der Quellenschutz zuverlässig gesichert und die Herkunft aus dem MfS nicht ersichtlich sind.

Die Übergabe von Formularen des MfS mit Auskünften und Datenausdrucken der Abteilung XII und anderer Diensteinheiten sowie die Rückgabe von Formularen des Arbeitsgebietes I mit derartigen Auskünften an das Arbeitsgebiet I ist nicht zulässig. Dieses Schriftgut ist in den verantwortlichen Diensteinheiten aufzubewahren.

2.5. Die Werbung von IKM, die Gewinnung von KK und die Bearbeitung von Personen in KA/KM durch das Arbeitsgebiet I setzt eine aktive Erfassung in der Abteilung XII gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 voraus. Festlegungen über die dazu erforderlichen Maßnahmen enthält die Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung. Ist die Erfassung einer Person durch eine Diensteinheit entsprechend den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS erfolgt, kann im Ausnahmefall nach Abstimmung zwischen der erfassenden und der verantwortlichen Diensteinheit die Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I gestattet werden. Eine zusätzliche Erfassung in der Abteilung XII ist nicht vorzunehmen. Die Abstimmung aller erforderlichen Maßnahmen und der ständige Informationsaus-

tausch sind durch die verantwortliche Diensteinheit zu gewährleisten.

- 3. Schwerpunkte des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei
- 3.1. Die Leiter der verantwortlichen Diensteinheiten haben das politisch-operative Zusammenwirken mit den Leitern des Arbeitsgebietes I auf der Grundlage meiner Zentralen Planvorgabe, der Planorientierungen der Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen, der Planvorgaben der Leiter der Bezirksverwaltungen sowie der Einschätzung der politisch-operativen Lage und der sich daraus ergebenden Sicherheitserfordernisse schwerpunktmäßig zu organisieren. Dabei ist
- eine enge Zusammenarbeit mit den Leitern der Diensteinheiten des MfS zu gewährleisten, deren Verantwortungsbereich von den unter Ziffer 3.2. genannten Aufgabenkomplexen berührt wird,
- die Verantwortung und Zuständigkeit des Arbeitsgebietes I bei der Lösung der ihm übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Diensteinheiten des MfS konkret abzustimmen.
- der Informationsbedarf des MfS zu bestimmen und die zweckmäßigste Organisation der Informationsbeziehungen zwischen den verantwortlichen Diensteinheiten und dem Arbeitsgebiet I zu vereinbaren.
- 3.2. Die nachstehenden Aufgabenkomplexe innerhalb der dem Arbeitsgebiet I übertragenen Verantwortung und Hauptaufgaben sind im politisch-operativen Zusammenwirken in den Mittelpunkt zu stellen:
- 3.2.1. Kriminalpolizeilich-operative Maßnahmen zum rechtzeitigen Erkennen der Entstehung vom Gegner inspirierter Personenzusammenschlüsse, feindlich-negativer bzw. krimineller Gruppierungen Jugendlicher und anderer Personen sowie zur Aufdeckung von Erscheinungsformen der politischen Untergrundtätigkeit, der politisch-ideologischen Diversion bzw. der gegnerischen Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit; Einleitung abgestimmter Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, inneren Zersetzung und Auflösung.
- 3.2.2. Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts, insbesondere Gewinnung von Erstinformationen

über Vorbereitungshandlungen zu schweren Fällen bzw. zur Anwendung spektakulärer Mittel und Methoden.

Einsatz von IKM/KK zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten der DDR zur BRD und zu Westberlin und deren Tiefe.

- 3.2.3. Aufdeckung von Straftaten des unbefugten Waffen-, Munitions- und Sprengmittelbesitzes, unverzügliche Klärung diesbezüglich erarbeiteter Verdachtshinweise.
- 3.2.4. Inoffizielle Kontrolle von Personen, insbesondere solcher, die wegen ungesetzlichen Grenzübertritts vorbestraft sind, die hartnäckig versuchen, ihre Übersiedlung zu erreichen und von besserungsunwilligen Kriminellen.
- 3.2.5. Sicherung von Staatsfeiertagen bzw. anderen politischen und gesellschaftlichen Höhepunkten, Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die durch feindlich-negative, kriminelle oder labile Elemente hervorgerufen werden.
- 3.2.6. Operativ-vorbeugende Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung in Strafvollzugseinrichtungen, Jugendhäusern und beim Arbeitseinsatz von Strafgefangenen sowie die Aufdeckung latenter, im Ermittlungsverfahren ungeklärt gebliebener und während oder nach der Verwirklichung der Freiheitsstrafe erneut geplanter Straftaten.
- 3.2.7. Aufdeckung geplanter bzw. Aufklärung begangener schwerer Straftaten unbekannter Täter gegen das Leben, die Freiheit und Würde des Menschen, die staatliche Ordnung und allgemeine Sicherheit, insbesondere solcher, die Verbrechenscharakter tragen, unter Androhung bzw. Anwendung von Gewalt erfolgen oder zu einer erheblichen Beunruhigung unter der Bevölkerung führen.
- 3.2.8. Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von schweren Straftaten gegen die Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum, insbesondere solcher, die unter Ausnutzung der Funktion bzw. beruflichen Tätigkeit oder von Tätergruppen gegen die planende und leitende Tätigkeit in der Volkswirtschaft bzw. gegen die materiellen und finanziellen Fonds begangen werden und zu hohen

Schäden bzw. schwerwiegenden Auswirkungen führen sowie von banden- und gewerbsmäßig begangenen Straftaten des Schmuggels und der Spekulation, Ermittlung der Verursacher von Bränden, Havarien, Störungen und Tierverlusten mit großen volkswirtschaftlichen Schäden, Einleitung schadensabwendender Maßnahmen.

- 3.2.9. Vorbeugung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, die sich gegen den Gütertransport und -umschlag, insbesondere im Ex- und Import sowie Transit, gegen Ordnung und Sicherheit im Reiseverkehr, vor allem in den Öffentlichkeitsbereichen großer Personenbahnhöfe, gegen volkswirtschaftlich bedeutende Investitions- und Rationalisierungsvorhaben sowie zentrale Reparaturmaßnahmen zur Instandhaltung des Streckennetzes der Eisenbahn und die Schwerpunkte der Wagenund Triebfahrzeuginstandhaltung richten, Erfüllung abgestimmter Aufgaben zur Sicherung des Militärverkehrs auf Eisenbahngebiet.
- 3.2.10. Kriminalpolizeilich-operative Kontrolle und Bearbeitung von Personen und Personengruppen in Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die diese Tätigkeit zur Organisierung und Durchführung krimineller oder feindlich-negativer Handlungen zu nutzen versuchen, Aufdeckung und vorbeugende Verhinderung des politischen Mißbrauchs von Religionsgemeinschaften und Vereinigungen.
- 3.2.11. Erarbeitung aussagekräftiger Informationen und Einschätzungen zu komplexen oder Einzelproblemen der Sicherheit und Ordnung und diese beeinträchtigende Erscheinungen sowie über Stimmungen und Reaktionen der Bevölkerung.
- 3.3. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I ist durch die Leiter der verantwortlichen Diensteinheiten zu sichern, daß nur Bürger der DDR als IKM geworben bzw. als KK gewonnen werden und der Einsatz der IKM/KK grundsätzlich nicht erfolgt zur
- Bearbeitung von feindlichen Stellen und Kräften sowie der staatsfeindlichen Tätigkeit verdächtiger Personen,
- Arbeit im und nach dem Operationsgebiet,
- Bearbeitung von bevorrechteten Personen aus anderen Staaten und in der DDR akkreditierter Korrespondenten und Journalisten aus nichtsozialistischen und anderen operativ interessierenden Staaten sowie Westberlin,

- Bearbeitung von Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane,
- Bearbeitung von Personen im Zusammenhang mit der evangelischen und katholischen Kirche sowie der rechtswidrigen Gemeinschaft "Zeugen Jehovas".
- 4. Aufgaben der verantwortlichen Diensteinheiten zur Gewährleistung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei
- 4.1. Den Leitern des Arbeitsgebietes I ist bei der Entwicklung und Qualifizierung einer schwerpunktorientierten inoffiziellen Basis sowie bei der Aufklärung
 und Bearbeitung von Personen und Sachverhalten, insbesondere in KA/KM, Anleitung
 und Unterstützung zu geben.

In den Mittelpunkt sind dabei zu stellen:

- die Beurteilung der zweckmäßigen Dislokation und die weitere Entwicklung der inoffiziellen Basis entsprechend den abgestimmten operativen Schwerpunktbereichen und Schwerpunkten;
- die periodische Einschätzung der Wirksamkeit der IKM, insbesondere bei der Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen, entsprechend den festgelegten Haupteinsatzrichtungen und Führungslinien;
- die Einflußnahme auf den zielgerichteten, straff geführten und wirksamen Einsatz von IKM als Hauptmethode der Bearbeitung von Personen in KA/KM, um die Fortsetzung erkannter bzw. die Durchführung beabsichtigter Straftaten zu unterbinden und eine schnelle, gründliche und umfassende Klärung der Verdachtshinweise sowie eine qualifizierte Beweisführung zu gewährleisten;
- die Einschätzung der Zuverlässigkeit der IKM/KK und der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung bzw. der Vertraulichkeit in der Arbeit mit ihnen;
- die Bewertung der Anlage-, Bearbeitungs- und Abschlußpraxis bei der Bearbeitung von Personen und Sachverhalten in KA/KM entsprechend den Hauptaufgaben des Arbeitsgebietes I.

- 4.2. Die Anlage, die Ziele und die Hauptrichtung der Bearbeitung und der Abschluß von KA/KM sind entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen mit den Leitern des Arbeitsgebietes I abzustimmen.

 Dabei sind Entscheidungen zu treffen über
- Probleme, die während der Bearbeitung, in der Phase der Realisierung bzw. hinsichtlich bestimmter Personen oder Personenkreise zu beachten sind,
- das koordinierte bzw. arbeitsteilige Vorgehen bei der Durchführung einzelner Maßnahmen,
- den Informationsfluß zum Stand der Bearbeitung.

Werden durch das Anlegen, Bearbeiten bzw. den Abschluß von KA/KM politisch-operative Verantwortlichkeiten oder Interessen anderer Diensteinheiten des MfS berührt, sind diese über den Sachverhalt zu informieren und in die Abstimmung einzubeziehen.

- 4.3. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Leitern des Arbeitsgebietes I ist zu sichern, daß
- Informationen über feindliche Stellen und Kräfte, über bevorrechtete Personen, in der DDR akkreditierte Korrespondenten sowie Journalisten aus nichtsozialistischen und anderen operativ interessierenden Staaten sowie Westberlin bzw. über Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen, die ausschließlich durch das MfS zu bearbeiten sind, unverzüglich und direkt der verantwortlichen Diensteinheit übergeben werden,
- Informationen über geplante oder begangene kriminelle Handlungen von Ausländern und ständigen Einwohnern von Westberlin, die sich zeitweilig oder längerfristig in der DDR aufhalten, vom Arbeitsgebiet I nur nach erfolgter Abstimmung mit der verantwortlichen Diensteinheit überprüft bzw. bearbeitet werden,
- die verantwortlichen Diensteinheiten über weitere im Arbeitsgebiet I erarbeitete und für das MfS operativ bedeutsame Informationen, Einschätzungen und Analysen in Kenntnis gesetzt werden.

Durch die verantwortlichen Diensteinheiten hat die Auswertung, weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung dieser Informationen und anderer Materialien entsprechend den im MfS geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu erfolgen.

Die verantwortlichen Diensteinheiten haben bei der Übernahme von Informationen aus dem Arbeitsgebiet I mit diesem abzustimmen, ob und in welcher Form diese Informationen unter Berücksichtigung der dem Arbeitsgebiet I obliegenden Informationspflichten innerhalb des Arbeitsgebietes I, an Dienstzweige der DVP oder an andere Organe und Einrichtungen weiterzuleiten sind.

Es ist zu sichern, daß dabei die Konspiration und die Geheimhaltung strikt durchgesetzt werden.

Erfordert die weitere Klärung der durch die verantwortlichen Diensteinheiten vom Arbeitsgebiet I übernommenen Informationen den Einsatz von Kräften bzw. speziellen Mitteln und Methoden des Arbeitsgebietes I, sind in Abstimmung mit den zuständigen Diensteinheiten des MfS mit den Leitern des Arbeitsgebietes I verbindliche Festlegungen zu treffen und die Realisierung der durchzuführenden Maßnahmen zu kontrollieren.

- 4.4. Auf der Grundlage der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen ist dem Arbeitsgebiet I durch den Einsatz politisch-operativer Mittel und Methoden und die Nutzung von Speichern bei der Bearbeitung von KA/KM sowie vom Arbeitsgebiet I in den Abteilungen XII erfaßter Personen Unterstützung zu geben. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sind bei strikter Durchsetzung der Prinzipien der Konspiration und Geheimhaltung vorrangig mit den im Arbeitsgebiet I tätigen Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) auszuwerten. Über die Dokumentation in den operativen Materialien des Arbeitsgebietes I und die Verwendung dieser Erkenntnisse sind in jedem Einzelfall eindeutige Festlegungen zu treffen.
- 4.5. Die Übergabe von im MfS erarbeiteten schriftlichen neutralisierten Informationen über Hinweise auf Straftaten der allgemeinen Kriminalität sowie zu den speziellen Mitteln und Methoden an die Leiter des Arbeitsgebietes I bedarf der Entscheidung der Leiter der verantwortlichen Diensteinheiten. Die erforderlichen Abstimmungen über die zügige Aufklärung des Sachverhaltes und über Rückinformationen sind vorzunehmen.

4.6. Zur Lösung politisch-operativer Aufgaben des MfS können unter Beachtung der Konspiration und Geheimhaltung spezielle Mittel und Methoden des Arbeitsgebietes I zum Einsatz gebracht werden. Die Eignung und Zuverlässigkeit der betreffenden Angehörigen des Arbeitsgebietes I sowie der einzusetzenden IKM/KK sind vorher gründlich zu prüfen.

Liegt im Ausnahmefall die operativ begründete Notwendigkeit vor, durch Diensteinheiten des MfS mit IKM/KK des Arbeitsgebietes I zeitweilig direkt zusammenzuarbeiten bzw. diese für eine ständige Zusammenarbeit zu übernehmen, sind dazu schriftliche Anforderungen an die Leiter der Hauptabteilungen VII oder XIX gemäß den Festlegungen unter der Ziffer 1.1. bzw. an die zuständigen Stellvertreter Operativ der Leiter der Bezirksverwaltungen gemäß den Festlegungen unter den Ziffern 1.2. und 1.3. dieser Durchführungsbestimmung zu richten. Sie haben in Abstimmung mit dem Leiter der verantwortlichen Diensteinheit und nach dessen Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter des Arbeitsgebietes I die Entscheidung herbeizuführen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die begründete Notwendigkeit besteht, vom Arbeitsgebiet I KA/KM zu übernehmen.

4.7. Den Leitern des Arbeitsgebietes I ist bei der operativ-fachlichen Qualifizierung der Angehörigen des Arbeitsgebietes I, die mit speziellen Mitteln und Methoden arbeiten, Unterstützung zu geben. Durch Vermittlung politisch-operativen Grundwissens, insbesondere über die Arbeit mit inoffiziellen Kräften sowie von Erkenntnissen und Erfahrungen aus der politisch-operativen Arbeit des MfS, sind sie zu unterstützen, ihre spezifischen Aufgaben in hoher Qualität zu erfüllen.

In die Arbeit mit spezifischen Mitteln und Methoden des MfS dürfen nur OibE eingewiesen werden, wenn das für die Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

4.8. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit als Leiter des Arbeitsgebietes I eingesetzten OibE bzw. IM in Schlüsselposition ist deren Konspiration strikt zu gewährleisten.

Die OibE sind mit den für die Lösung der Aufgaben des Arbeitsgebietes I, insbesondere für die Arbeit mit IKM/KK bedeutsamen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie Schulungsmaterialien des MfS differenziert in geeigneter Weise vertraut zu machen. Dabei ist durch die Leiter der verantwortlichen Diensteinheiten verbindlich festzulegen, zu welchen Problemen und in welchem Umfang eine Auswertung und Schulung mit den Angehörigen des Arbeitsgebietes I vorgenommen werden kann.

Es ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die im Arbeitsgebiet I eingesetzten OibE entsprechend ihrer Aufgabenstellung qualifiziert werden und das gemäß ihrer Dienststellung geforderte Qualifikationsniveau erreichen.

Möglichkeiten des Besuches von Schulen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen des MfS können genutzt werden, wenn die Konspiration und Geheimhaltung gewährleistet sind.

4.9. Die "Richtlinie über die inoffizielle und vertrauliche Zusammenarbeit des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei mit Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik" und die "Richtlinie über die kriminalpolizeilich-operative Bearbeitung von verdächtigen Personen und kriminalpolizeilich-operativen Sachverhalten" sind bei den Leitern der verantwortlichen Diensteinheiten aufzubewahren. Die Leiter des Arbeitsgebietes I sind berechtigt, die Richtlinien persönlich einzusehen bzw. zum Zwecke der Schulung der Angehörigen des Arbeitsgebietes I und in anderen begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum gegen Quittung auszuleihen, wenn die Voraussetzungen für die sichere Aufbewahrung und den sicheren Umgang, einschließlich des Transportes, gegeben sind.

Die den Richtlinien als Bestandteil beigefügten Nachweisblätter dienen dem getrennten Nachweis für Einsichtnahmen durch Angehörige des MfS und des Arbeitsgebietes I. Den Angehörigen des Arbeitsgebietes I ist die Einsichtnahme in die Nachweisblätter für Angehörige des MfS nicht gestattet.

5. Schlußbestimmungen

- 5.1. Diese Durchführungsbestimmung ist differenziert und nachweispflichtig nur den Angehörigen des MfS bekanntzugeben, die für die Erfüllung ihrer politischoperativen Aufgaben Kenntnis von dem Inhalt oder von Teilen davon benötigen.
- 5.2. Die Leiter der Hauptabteilungen VII, VIII und XIX sowie der Abteilung XII haben erforderliche Festlegungen zur Realisierung dieser Durchführungsbestimmung zu treffen.

- 5.3. Der Leiter der Hauptabteilung VII hat sicherzustellen, daß vom Leiter der Abteilung I der Hauptabteilung Kriminalpolizei des MdI eine Richtlinie zur Durchsetzung der das Arbeitsgebiet I betreffenden Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung erlassen wird.
- 5.4. Die Umstellung der bisherigen Hinweis-Erfassungen auf aktive Erfassungen hat innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchfüh-, rungsbestimmung zu erfolgen.

Dazu ist von den verantwortlichen **Diensteinheiten mit** der zuständigen Abteilung XII eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.

5.5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 04:06.199 in Kraft.

Armeegeneral

Aufgaben des Arbeitsgebietes I und der Diensteinheiten im Zusammenhang mit der Realisierung erforderlicher Maßnahmen der Nachweisführung für Erfassungen des Arbeitsgebietes I in der Abteilung XII sowie der notwendigen Informationsbeziehungen

Die Erfassung von Personen durch das Arbeitsgebiet I in der Abteilung XII sowie die sich daraus ergebenden Informationsbeziehungen und weiteren Maßnahmen der Nachweisführung über die Verantwortlichkeit für die Bearbeitung von Personen haben grundsätzlich gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.

Ausgehend von den sich aus den Bedingungen des politisch-operativen Zusammenwirkens der Diensteinheiten mit dem Arbeitsgebiet I ergebenden Anforderungen werden nachfolgende gesonderte Regelungen getroffen:

- 1. Prüfung der Möglichkeit bzw. Zulässigkeit der Bearbeitung von Personen durch das Arbeitsgebiet I
- 1.1. Bei beabsichtigter Bearbeitung von Personen hat das Arbeitsgebiet I der verantwortlichen Diensteinheit einen Vordruck Suchauftrag KNA 12 (Original und Durchschrift im weiteren als KNA 12 bezeichnet) sowie einen Vordruck Karteikarte KNA 14 (im weiteren als KNA 14 bezeichnet) zu jeder Person zu übergeben. Entsprechend den Vordrucken sind vollständig anzugeben:
- die Personendaten (bei DDR-Bürgern mit PKZ),
- der Grund der Bearbeitung (in der dazu festgelegten Verschlüsselung),
- die bearbeitende Diensteinheit des Arbeitsgebietes I.

Dies trifft zu bei

- der Werbung von IKM,
- der Gewinnung von KK,
- der Bearbeitung von Personen in KA und KM.

Zur Überprüfung von Personen, zu denen Ersthinweise bzw. andere operative Materialien vorliegen, sowie im Zusammenhang mit der Schaffung von Treffquartieren (TQ) hat das Arbeitsgebiet I zu jeder Person einen KNA 12 (Original und

Durchschrift) mit den geforderten Angaben an die verantwortliche Diensteinheit zu übergeben.

Sind im Zusammenhang mit der Schaffung von TQ mehr als 5 Personen zu überprüfen, kann ein Vordruck Sammel-Suchauftrag KNA 12a (im weiteren als KNA 12a bezeichnet) Verwendung finden. Der KNA 12 bzw. 12a ist durch den zuständigen Leiter des Arbeitsgebietes I bzw. einen beauftragten Offizier zu unterzeichnen.

- 1.2. Durch die verantwortliche Diensteinheit ist auf dem KNA 12 bzw. 12a zu ergänzen
- die Bezeichnung der verantwortlichen Diensteinheit
- der Name und die Telefonnummer des verantwortlichen Angehörigen.

Der KNA 12 bzw. 12a ist durch einen für Suchaufträge unterschriftsberechtigten Angehörigen der verantwortlichen Diensteinheit zu bestätigen und der zuständigen Abteilung XII zur Überprüfung zuzuleiten.

Der KNA 14 ist bis zum Eingang des Überprüfungsergebnisses gesondert aufzubewahren und danach zur Mitteilung über die Genehmigung der Erfassung durch das Arbeitsgebiet I zu verwenden.

- 1.3. Bei beabsichtigter Schaffung von TQ hat das Arbeitsgebiet I der verantwortlichen Diensteinheit zusätzlich zum KNA 12 bzw. 12a einen Vordruck TQ-Überprüfung KNA 12b (im weiteren als KNA 12b bezeichnet) zu übergeben. Der KNA 12b ist entsprechend Ziffer 1.2. zu ergänzen, durch einen für Form 512 unterschriftsberechtigten Angehörigen der verantwortlichen Diensteinheit zu bestätigen und an die zuständige Abteilung XII zu übergeben.
- 1.4. Durch die Abteilung XII sind KNA 12 bzw. 12a wie Suchaufträge gemäß der 2. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/81 zu bearbeiten. KNA 12b sind durch die Abteilung XII wie Überprüfungsersuchen Form 512 zu bearbeiten.

Entsprechend dem Überprüfungsergebnis sind folgende Auskünfte zu erteilen: "Als TQ geeignet/nicht geeignet".

2. Koordinierung der Maßnahmen zur weiteren Bearbeitung

2.1. Bei aktiven Erfassungen für Diensteinheiten des MfS hat die verantwortliche Diensteinheit auf der Grundlage des Überprüfungsergebnisses und ausgehend vom vorgesehenen Bearbeitungsgrund unter Wahrung der Geheimhaltung mit der erfassenden Diensteinheit Verbindung aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Im Ergebnis dessen ist zu entscheiden, ob

- durch die erfassende Diensteinheit die aktive Erfassung gelöscht wird oder
- die vorhandene Erfassung bestehen bleibt.
- 2.2. Im Falle der Löschung einer aktiven Erfassung zugunsten der weiteren Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I hat die betreffende Diensteinheit der für sie zuständigen Abteilung XII
- den Index (bei Sicherungsvorgängen) bzw. den bestätigten Suchauftrag Form 10 (bei KK-Erfassungen),
- einen Veränderungs- und Ergänzungsauftrag Form 5 mit dem Vermerk "Löschung zugunsten ... (verantwortliche Diensteinheit)"

zu übergeben.

Gegebenenfalls vorhandenes politisch-operatives Schriftgut von Diensteinheiten des MfS ist in der zuständigen Abteilung XII zu archivieren.

Die Abteilung XII hat die erforderlichen Maßnahmen zur Änderung der Erfassung und zur Informierung der angegebenen verantwortlichen Diensteinheit über die erfolgte Löschung der aktiven Erfassung einzuleiten.

Bis zur aktiven Erfassung für das Arbeitsgebiet I besteht zu der betreffenden Person eine vorläufige aktive Erfassung in der Abteilung XII des MfS Berlin, für die die auf dem Form 5 angegebene verantwortliche Diensteinheit zuständig ist. Die Neuerfassung ist innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Löschung vorzunehmen.

Die verantwortliche Diensteinheit hat nach Abschluß der Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I bei Notwendigkeit die territorial oder linienmäßig zuständige Diensteinheit über den Abschluß zu informieren.

2.3. Bleibt die vorhandene aktive Erfassung aus politisch-operativen Gründen bestehen bzw. wurde auf einem KNA 12b die Auskunft erteilt "als TQ nicht geeignet", ist das Arbeitsgebiet I durch die verantwortliche Diensteinheit darüber

in Kenntnis zu setzen, daß eine Bearbeitung nicht zu erfolgen hat. Dabei ist zu sichern, daß für das Arbeitsgebiet I keine Rückschlüsse auf Erfassungen des MfS und deren Gründe (z. B. IM, KW/KO, OV, OPK usw.) möglich sind. Gegebenenfalls ist die Ablehnung der Bearbeitung durch Legenden zu begründen. Bereits entstandenes Material, einschließlich der vorhandenen KNA 14, ist einzuziehen und der erfassenden Diensteinheit zuzustellen.

Es ist zu gewährleisten, daß bei dem Arbeitsgebiet I keinerlei Nachweise, Akten, Journale, Karteien usw. über Personen geführt werden, deren Bearbeitung nicht gestattet wurde.

Ergebnisse von TQ-Überprüfungen KNA 12b sind nicht an andere Diensteinheiten des MfS zu übergeben.

Wird im Ausnahmefall dem Arbeitsgebiet I die Bearbeitung einer von einer Diensteinheit des MfS aktiv erfaßten Person wegen des Verdachts einer Straftat der allgemeinen Kriminalität oder zur Durchführung einer Personenkontrolle gestattet, sind die erforderlichen Maßnahmen bis zum Abschluß der Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I über die verantwortliche Diensteinheit abzustimmen. Entsprechend Ziffer 2.5. der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79 wird davon das Erfassungsverhältnis in der Abteilung XII nicht berührt.

- 2.4. Liegt eine Erfassung auf der Grundlage gesperrten Archivmaterials vor, hat sich die verantwortliche Diensteinheit mit der für das gesperrte Archivmaterial zuständigen Diensteinheit in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, ob sich aus dem Inhalt des Archivmaterials für die vorgesehene Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I zu beachtende Hinweise ergeben.
- 2.5. Ist die zur Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I vorgesehene Person nicht aktiv erfaßt, wurde die bei der Überprüfung festgestellte aktive Erfassung durch die dafür zuständige Diensteinheit nachweislich gelöscht oder wurde im Ausnahmefall dem Arbeitsgebiet I die Bearbeitung einer von einer Diensteinheit des MfS aktiv erfaßten Person gestattet, hat die verantwortliche Diensteinheit den KNA 14 mit dem Vermerk "Überprüft" zu versehen. Der Vermerk ist durch den verantwortlichen Angehörigen dieser Diensteinheit mit Unterschrift und Datum abzuzeichnen. Der KNA 14 ist an das Arbeitsgebiet I als Mitteilung über die Genehmigung zur Bearbeitung zurückzusenden.

Bei der Auskunftserteilung durch die Abteilung XII angegebene Archivsignaturen zu Archivmaterial des Arbeitsgebietes I sind auf den KNA 14 zu übertragen. 2.6. Werden auf Grund einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (insbesondere bei Straftaten gegen das Leben, die Freiheit und Würde des Menschen, gegen die allgemeine Sicherheit und die staatliche und öffentliche Ordnung) bzw. auf Grund der Schwere einer Straftat Sofortmaßnahmen erforderlich, hat die verantwortliche Diensteinheit das weitere Vorgehen mit dem Arbeitsgebiet I abzustimmen, ohne daß zu den betreffenden Personen vorher ein KNA 12 bzw. 12a übergeben wurde.

Durch die verantwortliche Diensteinheit ist selbständig in der Abteilung XII eine Überprüfung mit der dem Sachverhalt angemessenen Dringlichkeit vorzunehmen. Beim Vorliegen aktiver Erfassungen ist die unverzügliche Verbindungsaufnahme zu den für die Erfassung zuständigen Diensteinheiten zu gewährleisten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3. Vornahme der Erfassung

- 3.1. Die verantwortliche Diensteinheit hat zu gewährleisten, daß vom Arbeitsgebiet I unverzüglich die erforderlichen, vollständig und exakt ausgefüllten Erfassungsunterlagen zu jeder zu erfassenden Person, einschließlich des Personendatenauszuges aus der Personendatenbank der DDR, vorgelegt werden. Zusätzlich zu dem KNA 14 mit dem Vermerk "Überprüft" sind
- von den unter der Ziffer 1.1. der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79 genannten Diensteinheiten des Arbeitsgebietes I zwei KNA 14,
- von den unter den Ziffern 1.2. und 1.3. genannten Diensteinheiten des Arbeitsgebietes I drei KNA 14

zu übergeben.

Den verantwortlichen Diensteinheiten im Bereich der Bezirksverwaltung Berlin ist jeweils ein KNA 14 weniger zuzustellen.

Auf das Arbeitsgebiet I ist Einfluß zu nehmen, daß ein Höchstmaß an Vollständigkeit und Datengenauigkeit in den Personendaten gesichert wird. Die übergebenen KNA 14 sind mit der Bezeichnung der verantwortlichen Diensteinheit zu versehen. 3.2. Eine der neuausgestellten KNA 14 sowie der KNA 14 mit dem Vermerk "Überprüft" verbleiben in der verantwortlichen Diensteinheit. Die übrigen KNA 14, der
zugehörige KNA 12 mit der Auskunft der Abteilung XII sowie der Auszug aus der
Personendatenbank der DDR sind an die zuständige Abteilung XII zu übergeben.

Handelt es sich bei der Erfassung von Personen um die Werbung eines TQ, ist durch die verantwortliche Diensteinheit zu prüfen, ob für dieses TQ ein KNA 12b mit der Auskunft "geeignet" vorliegt. Ist das zutreffend, sind für das TQ zwei Karteikarten Form 78, durch die verantwortlichen Diensteinheiten des MfS Berlin eine Karteikarte, auszufertigen.

In der Spalte Kategorie ist einzutragen: "TQ KAG I"; die Spalte Reg.-Nr. ist nicht auszufüllen. Die Form 78 sind an die zuständige Abteilung XII zu übergeben.

- 3.3. Die Abteilung XII hat die Erfassung gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/81 vorzunehmen. Als Erfassungsart ist die Bezeichnung "KAG I" mittels einheitlichen Stempelaufdrucks auf den KNA 14 aufzutragen. Die Erfassung ist auf dem KNA 12 zu bestätigen. Dieser ist an die verantwortliche Diensteinheit zurückzugeben. Von dieser ist auf dem KNA 14 mit dem Vermerk "Überprüft" die vorgenommene Erfassung von dem verantwortlichen Angehörigen mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren und an das Arbeitsgebiet I zu übergeben. Der andere KNA 14 und der KNA 12 sind gesondert von dem verantwortlichen Angehörigen zu führen.
- 3.4. In der VSH-Kartei der für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I verantwortlichen Diensteinheiten sind die durch das Arbeitsgebiet I aktiv in der Abteilung XII erfaßten Personen mittels Form 401 aufzunehmen und mit dem Vermerk "KAG I" zu versehen. Der Erfassungsgrund ist nicht zu vermerken.

Bei Änderungen der Personengrunddaten, Archivierung, Löschung der Erfassung oder Übergabe der Bearbeitung an eine andere Diensteinheit des Arbeitsgebietes I bzw. des MfS sind die erforderlichen Aktualisierungen in der VSH-Kartei vorzunehmen.

4. Vornahme von Änderungen

4.1. Durch die verantwortlichen Diensteinheiten ist zu gewährleisten, daß zu vom Arbeitsgebiet I bearbeiteten Personen stets aktuelle Daten gespeichert sind. Bei erforderlichen Änderungen der bereits erfaßten Angaben

- Name
- Vorname
- PKZ/Geburtsdatum
- Staatsbürgerschaft
- Geburtsort

sowie bei wesentlichen Änderungen des Bearbeitungsgrundes sind durch das Arbeitsgebiet I gemäß den Festlegungen unter der Ziffer 3.1. neue KNA 14 auszufertigen und an die verantwortliche Diensteinheit zu übergeben. Bei Änderungen der Personengrunddaten Name, Vorname, Geburtsdatum ist zusätzlich ein KNA 12 mit den neuen Daten zu fordern.

Durch die verantwortliche Diensteinheit ist vor Einleitung der Änderung eine Überprüfung in der Abteilung XII mittels des neuen KNA 12 vorzunehmen. Besteht zu den neuen Angaben in der Abteilung XII eine vorher noch nicht bekanntgewordene Erfassung, ist eine Klärung im Sinne der in Ziffer 2. getroffenen Festlegungen einzuleiten. Bei Zulässigkeit der Veränderung sind die KNA 14, der KNA 12, auf dem die bestehende Erfassung durch die Abteilung XII bestätigt wurde, sowie der mit den neuen Angaben überprüfte KNA 12 an die zuständige Abteilung XII zu übergeben. Auf dem KNA 14 mit dem Erfassungsvermerk ist die Veränderung zu dokumentieren.

Der zum eigenen Nachweis in der verantwortlichen Diensteinheit geführte KNA 14 ist gegen einen KNA 14 mit den neuen Angaben auszutauschen.

Durch die Abteilung XII sind die KNA 12 nach erfolgter Bearbeitung zurückzugeben. Änderungen zu weiteren Personendaten hat das Arbeitsgebiet I mittels Vordruck Veränderungsmitteilung KNA 11 (im weiteren als KNA 11 bezeichnet) an die verantwortliche Diensteinheit mitzuteilen. Nach Änderung der eigenen Nachweise ist der KNA 11 an die zuständige Abteilung XII zu übergeben.

4.2. Bei Übergabe der Bearbeitung an eine andere Diensteinheit des Arbeitsgebietes I und eines damit verbundenen Wechsels der verantwortlichen Diensteinheit ist durch die bisher verantwortliche Diensteinheit von der bisher bearbeitenden Diensteinheit des Arbeitsgebietes I die Übergabe der für eine aktive Erfassung gemäß Ziffer 3.1. erforderlichen Anzahl von vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten KNA 14 mit der Bezeichnung der neuen bearbeitenden Diensteinheit des Arbeitsgebietes I zu fordern.

Eine der KNA 14 hat auf dem unteren Rand der Vorderseite den Vermerk "Übergabe von ... (bisherige bearbeitende Diensteinheit des Arbeitsgebietes I)" zu tragen.

Durch die bisher verantwortliche Diensteinheit ist auf den KNA 14 die neue verantwortliche Diensteinheit aufzutragen. Der für sie zuständigen Abteilung XII sind neben den übernommenen neuen KNA 14 auch der zur Nachweisführung in der verantwortlichen Diensteinheit verbliebene KNA 12 und der KNA 14 zu übergeben. Das während der bisherigen Bearbeitung entstandene Material ist an die neue bearbeitende Diensteinheit des Arbeitsgebietes I zu übergeben.

4.3. Befindet sich die neu verantwortliche Diensteinheit im Bereich derselben Bezirksverwaltung, ist durch die Abteilung XII die Änderung der Erfassung unter Verwendung von zwei der neuen KNA 14 in den Speichern der Abteilungen XII vorzunehmen.

Auf dem KNA 12 ist die veränderte Erfassung zu dokumentieren und zu bestätigen. Der KNA 12 und die restlichen KNA 14 sind an die neu verantwortliche Diensteinheit zu übergeben.

Die verantwortliche Diensteinheit hat die veränderte Erfassung auf dem im Material befindlichen KNA 14 des Arbeitsgebietes I zu bestätigen und die entsprechende Nachweisführung zu realisieren.

4.4. Bei Übergabe der Bearbeitung an eine andere Diensteinheit des Arbeitsgebietes I, deren verantwortliche Diensteinheit sich in einem anderen Bezirk befindet, ist grundsätzlich zu verfahren wie unter Ziffer 4.2. beschrieben. Die für die bisherige verantwortliche Diensteinheit zuständige Abteilung XII hat die Speicheränderung in der Abteilung XII des MfS Berlin einzuleiten und alle anderen Dokumente an die für die neu verantwortliche Diensteinheit zuständige Abteilung XII zu übersenden.

Diese hat die erforderlichen Unterlagen nach der Bestätigung der Erfassung an die neu verantwortliche Diensteinheit zu übergeben, die die Weiterleitung an das Arbeitsgebiet I zu veranlassen hat.

4.5. Ist bei politisch-operativer Notwendigkeit die Übergabe der Bearbeitung an eine Diensteinheit des MfS erforderlich, ist zu sichern, daß das Arbeitsgebiet I alle vorhandenen Unterlagen an die verantwortliche Diensteinheit übergibt. Dem Material ist ein KNA 11 mit dem Hinweis "Übergabe an MfS" beizufügen. Ist für die neu verantwortliche Diensteinheit dieselbe Abteilung XII zuständig, hat ihr die bisher verantwortliche Diensteinheit einen Veränderungs- und Ergänzungs- auftrag Form 5 mit dem Vermerk "Löschung zugunsten ... (Diensteinheit)" sowie den KNA 12 zu übergeben.

Das Material ist zusammen mit dem KNA 11 der neu zuständigen Diensteinheit zu überstellen. Durch diese ist bei der Abteilung XII die neue Erfassung gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 einzuleiten.

Ist für die neu zuständige Diensteinheit eine andere Abteilung XII zuständig, hat die bisher verantwortliche Diensteinheit ihrer zuständigen Abteilung XII einen Veränderungs- und Ergänzungsauftrag Form 5 mit dem Vermerk "Löschung zugunsten ..." zu übergeben.

Das vorhandene Material ist vollständig an die neu zuständige Diensteinheit zu übersenden.

Die Abteilung XII hat die erforderlichen Maßnahmen der Speicheränderung einzuleiten. Für die neu zuständige Diensteinheit ist durch die Abteilung XII eine vorläufige aktive Erfassung vorzunehmen. Die neu zuständige Abteilung XII hat die neu zuständige Diensteinheit von der Löschung der bisherigen und der Einleitung der vorläufigen aktiven Erfassung für sie zu informieren.

Die Diensteinheit hat daraufhin die Erfassung gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 einzuleiten.

4.6. Ist wegen des Wegfalls des Bearbeitungsgrundes eine Löschung von Erfassungen des Arbeitsgebietes I erforderlich, ohne daß zu diesen Personen operativ auswertbares und zur Archivierung vorgesehenes Material vorliegt, ist durch die bearbeitende Diensteinheit des Arbeitsgebietes I an die verantwortliche Diensteinheit ein KNA 11 mit dem Vermerk "Löschung" zu übergeben. Der KNA 11 ist durch einen berechtigten Angehörigen der verantwortlichen Diensteinheit zu bestätigen. Gleichzeitig hat die Übergabe des KNA 14, auf dem die Erfassung bestätigt wurde, zu erfolgen.

Der KNA 14 ist mit einem Löschungsvermerk zu versehen und in der verantwortlichen Diensteinheit aufzubewahren.

Durch die verantwortliche Diensteinheit sind der zuständigen Abteilung XII der KNA 11 sowie der KNA 12 vorzulegen.

Die Abteilung XII hat anhand des KNA 11 die Löschung in ihren Speichern vorzunehmen. Der KNA 12 ist einzuziehen.

Seitens der Abteilung XII ist anhand des KNA 12 zu kontrollieren, ob in die Bearbeitung archiviertes Material des Arbeitsgebietes I übernommen wurde (vgl. Ziffer 7.2.). Ist das der Fall, ist die Löschung erst nach erneuter Archivierung dieses Materials vorzunehmen.

5. Archivierung von Schriftgut des Arbeitsgebietes I

- 5.1. Abgeschlossene, im Arbeitsgebiet I registrierte operative Materialien (KA/KM soweit die Archivierung nach festgelegten Kriterien zu erfolgen hat sowie zu IKM/IKM-Kandidaten und KK) sind durch die verantwortlichen Diensteinheiten zu übernehmen und der zuständigen Abteilung XII zur Archivierung zu übergeben. Dem Material sind der Vordruck Abverfügung zur Archivierung KNA 26 (im weiteren als KNA 26 bezeichnet), der KNA 12 sowie zwei neue KNA 14, deren rechte Seite nicht auszufüllen ist, beizufügen; bei Diensteinheiten gemäß Ziffer 1.1. der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79 ein KNA 14. Es ist zu sichern, daß das zu archivierende Material gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/81 aufbereitet wird. Der KNA 12 ist durch die Abteilung XII zu vernichten.
- 5.2. Archivmaterial des Arbeitsgebietes I ist als Aktenkategorie "AKAG" und grundsätzlich als "nicht gesperrt" zu archivieren. Im Ausnahmefall kann Archivmaterial des Arbeitsgebietes I für die verantwortliche Diensteinheit "gesperrt" archiviert werden. Dies ist gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/81 zu bestätigen.
- 5.3. Die Aufbewahrungsfrist, nach deren Ablauf die Kassation erfolgen kann, ist durch den Leiter des Arbeitsgebietes I auf dem KNA 26 anzugeben und durch einen Unterschriftsberechtigten der verantwortlichen Diensteinheit zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist durch die zuständige Abteilung XII das Archivmaterial des Arbeitsgebietes I ersatzlos zu vernichten. Eine Sicherungsverfilmung hat nicht zu erfolgen.

Auf das Arbeitsgebiet I ist Einfluß zu nehmen, daß die Aufbewahrungsfrist entsprechend der Schwere des Deliktes, der Umstände, Begehungsweisen, Ursachen und Folgen der Tat bzw. kriminalpolizeilich oder politisch-operativ relevanter Zusammenhänge mindestens 5 Jahre beträgt. In besonders bedeutsamen Fällen kann durch die verantwortliche Diensteinheit die ständige Aufbewahrung des Archivmaterials in der Abteilung XII angewiesen werden.

In diesen Fällen ist eine Sicherungsverfilmung vorzunehmen.

Ausgeschlossen von der Vernichtung sind Personalakten von IKM. Diese sind nach erfolgter Sicherungsverfilmung ständig aufzubewahren.

6. Auskunftserteilung zu aktiven und passiven Erfassungen des Arbeitsgebietes I

Die Abteilung XII des MfS Berlin hat auf Überprüfungen zu Personen bei festgestellten Erfassungen des Arbeitsgebietes I gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 folgende Auskünfte zu erteilen:

Bei aktiven Erfassungen

- an die anfragende Diensteinheit auf dem Original des Suchauftrages bzw. dem Auskunftsbeleg "erfaßt für ... (verantwortliche Diensteinheit)"
- an die verantwortliche Diensteinheit auf der Durchschrift des Suchauftrages bzw. dem Informationsbeleg Erfassungsart "KAG I" verantwortliche Diensteinheit.

Bei passiven Erfassungen auf der Grundlage nicht gesperrten Archivmaterials

- an die anfragende Diensteinheit auf dem Original des Suchauftrages bzw. dem Auskunftsbeleg Angabe der Archivsignatur und der zuständigen Abteilung XII
- der Informationsbeleg wird nicht erstellt.

Bei passiven Erfassungen auf der Grundlage gesperrten Archivmaterials

- an die anfragende Diensteinheit auf dem Original des Suchauftrages bzw. dem Auskunftsbeleg "erfaßt für ... (verantwortliche Diensteinheit) gesperrte Ablage"
- an die verantwortliche Diensteinheit auf der Durchschrift des Suchauftrages bzw. dem Informationsbeleg Angabe der Archivsignatur und des Sperrvermerkes.

Überprüfungen mittels KNA 12 sind analog zu bearbeiten.

- 7. Einsichtnahme in und Übernahme von Archivmaterial des Arbeitsgebietes I in eine aktive Erfassung
- 7.1. Bei erforderlicher Einsichtnahme in Archivmaterial des Arbeitsgebietes I durch Diensteinheiten des MfS ist entsprechend der 3. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 2/81 zu verfahren.

Zur Einsichtnahme in Archivmaterial des Arbeitsgebietes I durch das Arbeitsgebiet I sind der verantwortlichen Diensteinheit ein Vordruck Antrag auf Einsichtnahme in Archivmaterial KNA 27 (im weiteren als KNA 27 bezeichnet) und ein KNA 12 zu übergeben. Die verantwortliche Diensteinheit hat vor Anforderung des Archivmaterials die Überprüfung der Person in der Abteilung XII zu veranlassen, sofern keine gültige Auskunft der Abteilung XII vorliegt, die ausweist, daß die Person nicht für eine andere Diensteinheit aktiv erfaßt ist.

Der vollständig ausgefüllte KNA 27 ist durch einen berechtigten Angehörigen der verantwortlichen Diensteinheit zu bestätigen und zusammen mit der gültigen Auskunft der Abteilung XII des MfS Berlin (KNA 12, F 10 o. a.) vorzulegen. Bei als "gesperrt" klassifiziertem Archivmaterial ist die Genehmigung des Leiters der verantwortlichen Diensteinheit einzuholen, die die Sperrung veranlaßt hat. Durch die Abteilung XII ist bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen das Archivmaterial zusammen mit dem Auskunftsbeleg der verantwortlichen Diensteinheit zu übergeben. Sie hat zu gewährleisten, daß die Ausleihfrist nicht überschritten bzw. bei Erfordernis rechtzeitig eine Verlängerung beantragt wird.

7.2. Besteht seitens des Arbeitsgebietes I die Notwendigkeit, ausgeliehenes Archivmaterial in eine aktive Erfassung zu übernehmen, ist der verantwortlichen Diensteinheit neben den für die aktive Erfassung erforderlichen Dokumenten ein KNA 11 zu übergeben, der die Archivsignatur und den Vermerk "Übernahme in aktive Erfassung" zu enthalten hat.

Die verantwortliche Diensteinheit hat der Abteilung XII einen Veränderungs- und Ergänzungsauftrag Form 5 mit den Personendaten, der Archivsignatur und dem Vermerk "Übernahme in KAG I-Erfassung" sowie den KNA 12, auf dem die Erfassung bestätigt wurde bzw. werden soll, zu übergeben.

Die Abteilung XII hat auf dem KNA 12 die Übernahme des Archivmaterials in die aktive Erfassung zu vermerken.

Die Übernahme ist nur zu gestatten, wenn die aktive Erfassung bereits besteht bzw. gleichzeitig mit der Übernahme vorgenommen wird. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt die Löschung der aktiven Erfassung, ist das übernommene Archivmaterial erneut zu archivieren.

- 8. Verfahrensweisen für die Umstellung der bisherigen OG-Hinweiserfassungen auf aktive Erfassungen
- 8.1. Die Umstellung der bisherigen OG-Hinweiserfassungen auf die aktiven KAG I-Erfassungen ist in enger Abstimmung zwischen den verantwortlichen Diensteinheiten und den Diensteinheiten des MfS, die für aktive Erfassungen zu Personen mit gleichzeitigen OG-Hinweiserfassungen verantwortlich sind, unter Beachtung der Ziffer 2.3. durchzuführen.
- 8.2. Personen, zu denen laufende OG-Hinweiserfassungen bestehen, sind durch die verantwortlichen Diensteinheiten mittels KNA 12 unter dem Kennwort "Umstellung" in der Abteilung XII zu überprüfen. In diesen Fällen hat bei vorliegenden aktiven und OG-Hinweiserfassungen die Auskunft der Abteilung XII an die verantwortliche Diensteinheit beide Erfassungen zu beinhalten.

Ausgehend von der verantwortlichen Diensteinheit ist die Klärung über die fortbestehende Erfassung zu führen und entsprechend der Dienstanweisung Nr. 2/81 zu realisieren. Erforderliche Archivierungen, Löschungen bzw. Übergaben von Materialien sind, wie in dieser Durchführungsbestimmung angewiesen, zu realisieren.

Über Personen, zu denen bisherige Hinweiserfassungen bestehen und zu denen nach erfolgter Überprüfung aktive Erfassungen vorgenommen werden sollen, sind entsprechend Ziffer 3. neue KNA 14 auszufertigen und der zuständigen Abteilung XII zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

- 8.3. Während des Zeitraumes der Umstellung hat die Abteilung XII des MfS Berlin auf Suchaufträge folgendermaßen Auskunft zu erteilen:
- besteht ausschließlich eine OG-Hinweiserfassung bzw. OG-Hinweis- und weitere passive Erfassungen, so ist diese als aktive Erfassung entsprechend dieser Durchführungsbestimmung anzugeben;
- besteht eine OG-Hinweiserfassung neben einer aktiven Erfassung, so ist die OG-Hinweiserfassung als passive Erfassung zu behandeln.

Nach Abschluß der Umstellung sind alle nicht veränderten ehemaligen OG-Hinweiserfassungen durch die Abteilung XII schrittweise zu löschen. Die verantwortlichen Diensteinheiten sind in geeigneter Form darüber zu informieren.

Für Archivmaterialien des Arbeitsgebietes I, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung archiviert wurden, ist die Aktenkategorie "AOG" beizubehalten. Muster KNA 12 (2 Teile: Original und Durchschrift)

	· · ·		•		, y	ſr.		96	00	3	٠
M		•••••••						St	eng	ge	heim
								•		10	
Dienststelle		•••••			••••••		*******	••••••		• • •	
Suchau	ıftra	ìg	A	G	I					Orig	jina i
Name Geburtsname/ weitere Name	1										
Vorname											
PKZ											П
Geburts					. •	Sto	ats	bürç	ger-		
Geburtsort Anschrift		*********						******	•••••••	••••••	
Beruf / Tätigk										•	
Arbeitsstelle								<u>:</u>	···········	••••••	-
Bearbeit ungsg	r.										
			1	1	1						
	1					<u> </u>		1	<u> </u>	<u> </u>	
Bemerkungen	·	*****									
		•		•			•				•
Bestă	tigt			•	Uni	ersch	ri ft	des	zust	Lei	ters
KNA 12					•••	•,				•	

			_	Nr. 00001
			•	Streng geheim
	····		_	Datum
Dienststelle			\ .	
		•		
Bestätigt				Unterschrift des zuständigen Leiters

Sammel-Suchauftrag AG I zur Überprüfung von DDR-Bürgern^X

Anzahl der	Personen	
Vermerk zur		
Überprüfung	·	

Lfd.	Name Geburtsname/ Müller weitere Namen Schulze	Auskunft
MT	Vorname Hans 1 4 0 7 2 3 4 3 7 9 6 9 GebOrt B-Dorf	
1		
2		

(Lfd. Nr. 3 - 6 dito)

Mit Schreibmaschine ausschreiben

x) ab 6 Personen verwenden

KNA 12 a

Rückseite (Lfd. Nr. 7 - 20 dito)

luster KNA 12b	Vorderseite
	STRENG GEHEIM
Dienststelle	19
Q Überprüfung AG I	
. Anschrift PLZ, Ort, Stadtbezirk:	
Straße, Platz, Nr.:	
Aufgang:	
Wohnungs-Nr. bzw. Lage der Wohnung:	
. Angaben zum Gebäude	
Anzahl der Geschosse:	
Zahl der Wohnungen je Geschoß:	
ür weitere Angaben Hinwei utreffende Erläuterungen	ise auf der Rückseite beachten und zum Gebäude vermerken.
ür weitere Angaben Hinwei utreffende Erläuterungen	ise auf der Rückseite beachten und zum Gebäude vermerken.
ür weitere Angaben Hinwei utreffende Erläuterungen estätigt	ise auf der Rückseite beachten und zum Gebäude vermerken. Unterschrift des zust.Leit
utreffende Erläuterungen	zum Gebäude vermerken.
utreffende Erläuterungen	zum Gebäude vermerken.

الم من منديمة	And the Continue of the State o	TOTAL CONTRACTOR OF THE PARTY O		territoria de la composição de la compos	A	
·					200	n ingen in Landau sebah sebah Sebah
		* .		No.		
				Datum		
			N. A.			
	Dienststelle		•			•
		•		•		
		¥7		4 - 11	•	e de la companya de
		Veränder	rungsmit	tenung		
						•
	Person		•	 	· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· .
٠.	Name		Vor	mame		
٠.			·			
	geb. am		in			
	•		•			
		. ,				
		**				
		· _				<u> </u>
		Ur	nterschriftsb	erechtigter		
	KNA 11 (87/11) Ag 106/85/86/87	, , ,	· ·		-	Bitte wenden!
•	ATTENDED TO THE TOTAL TO	/00/03				Ditte Wentern
	a described and the same of the contract of the fact of the contract of the co	والمهارض فأربعها	er Collada Ari	and the second of the second	مد د کاچک بعد ایک	سأفن ووالاناء أبيأ الالفا
om e e	a ne hannamente din kantelenda kondiginak Andre ()	Character Took Com	Carried Comme	作 取为统		The state of the s
		\mathbb{R}^{n+1} , \mathcal{I}^{n+1}	• .			
	A	itanda Tiana	4=4=11=70==	. wilh of the smart at at	minds iii fal	at manin dann i
	Angaben zur Person/Bearbei	itende Diens	tstelle/bea	inoeitungsgi	tung, Mie 101	gt verandern:
	•				-	
,	·		<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>
	•	•		•		
•						
•	•			•		
			,			
•				• • • • •		_
						<u> </u>
	•		•		A	
,		•		•		
	Sfrancist Auchimianum	. :				•
	waterial zur Archivierung					
	Material zur Archivierung Material gesperrt: ja/nein*		· , , , ,		• •	
		•		Archivnumm	er	
		•		Archivnumm	er	

Muster KNA 14 Vorderseite und Rückseite

	Name		
	Geburtsnam	ne .	
	weitere No	men	
	Vornamen*		Bezirk
	PKZ Gebdat		
	Staats- bürgersch.		Dienststelle
elben	Geburts- ort		
sschra			
76 GL	An- schriften		
Maschir			
Σ̈́	Beruf/ Tätigkeit		
-	Arbeits-	-	
	stelle		
Ru	fname terstreichen		5 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2

Bearbeitungsgrund			1	Datum	Sign.	MA-Nr.
	1 1 1		KNA		 	
	4-1-1-1		12		\times	
			ΓĪ		 	
	 		U		-	
			E		1	
	***		L			
Karte angelegt am					1	
-					•	-
	•			F		
			-		7	
					in the second	
		_	- (£3)			
					S - S	

Muster KNA 26 Vorderseite	
	Bestätigt:
Dienststelle	
Mitarbeiter	
Abv erfügung zur A	rchivierung
Die Akte über: Name:	x)
Vorname:	
PKZ:	
Geburtsort:	
bestehendaus Teil/Teilen	mit
-	icht gesperrt zu archivieren
xx) kann nach	Jahren vernichtet werden
xx) ist ständig au	izubewanien
x) Angaben zu weiteren Personen	
auf der Rückseite eintragen	Unterschriftsberechtigter
xx) Nichtzutreffendes streichen	and the second s
KNA 26 o	
25 0	
Rückseite	
Name	Name
Vorname	Vorname
PKZ	PKZ
Geburtsort	Geburtsort
Name	Name
Vorname	Vorname
PKZ	PKZ
Geburtsort	Geburtsort

Muster KNA 27 (2 Teile: Original und Durchschrift)

		• •		* .	
'		Nr. II	0	901	*
	,	Origina		-	
		Ongino	-		
		<i>1</i>	. 1	Streng	acheim
		•		Buchg	900000
					•
				•	
Dienststelle					19
			_ :	•	
•		ANTRA	G		•
a	uf Einsich	tnahme in	Archivmat	erial	
		über			
Name					
Geburtsname	e/ ·		•	•	
weitere Nam	en			***************************************	
Vorname,		***************************************		.,,	
•				· ·	- i -
PKZ					
•	rtsdatum		. 	······································	
Gebur	150010111		•	•	
Geburtsort					
:	r .				
abgel. von	Dienststelle			**************	•••••
_			•		÷ +
Archiv -Sign.	nicht gesne	errt/gesperrt			
	on gespe	ygesperit		•	
				•	•
	`				
. '					
	tätigt		Unterschrift	dae 711-2	Laiters